



Bericht zu Maßnahmen bei Grundwasserkörpern im chemisch schlechten Zustand aufgrund von Rückständen aus Pflanzenschutzmitteln

Stand: 03.08.2018

beschlossen auf der 156. LAWA-Vollversammlung am 27./28.09.2018 in Weimar

Auftrag

Auf der 89. Umweltministerkonferenz wurde unter TOP 23 folgender Beschluss gefasst:

- „4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser bis zur 91. UMK über die bereits ergriffenen und geplanten grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen bei Grundwasserkörpern im chemisch schlechten Zustand aufgrund von Rückständen aus Pflanzenschutzmitteln zu berichten, mit denen die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 47 WHG in diesen Grundwasserkörpern erreicht werden können. Die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP) sind hierbei zu berücksichtigen.“

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat ihren Ausschuss „Grundwasser und Wasserversorgung“ (LAWA-AG) mit der Erarbeitung des Berichts beauftragt. Hierzu erfolgte eine tabellarische Abfrage bei den Bundesländern unter Beteiligung der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften, um den Kenntnisstand zum Thema anhand der Maßnahmenprogramme 2015 bis 2021 zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erheben. Das Ergebnis dieser Abfrage wird als Sachstand im Folgenden zusammengefasst.

Sachstand

- (1) Insgesamt 69 GWK von knapp 1.180 GWK in Deutschland sind im chemisch schlechten Zustand aufgrund von Rückständen aus Pflanzenschutzmitteln (PSM). Bewertungsmaßstab ist der Schwellenwert der Grundwasserverordnung in Höhe von 0,1 µg/L für PSM-Einzelstoffe und 0,5 µg/L für PSM in der Summe.
- (2) Auslöser sind 23 unterschiedliche zugelassene, 20 unterschiedliche nicht mehr zugelassene PSM-Wirkstoffe und zwei bzw. vier pflanzenschutzrechtlich relevante Metaboliten. Konkrete Angaben sind in Tab. 1 verzeichnet.

Tabelle 1: Auflistung der PSM-Wirkstoffe und der relevanten Metaboliten in GWK, die wegen PSM-Rückständen im chemisch schlechten Zustand sind

Zugelassene PSM		Nicht mehr zugelassene PSM	
Wirkstoff	Relevante Metaboliten	Wirkstoff	Relevante Metaboliten
Azoxystrobin	Desethylterbuthylazin	1,2,3,4-Tetrachlorbenzol	Desethylatrazin
Bentazon	Terbutryn	1,2,3-Trichlorbenzol	Desethylsebuthylazin
Boscalid		1,2,4-Trichlorbenzol	Desethylsimazin
Chloridazon		2-Methyl-4,6-Dinitrophenol	Desisopropylatrazin
Chlortoluron		Anilin	
Clopyralid		Atrazin	
Dichlorprop-P		Bromacil	
Dimethenamid-P		Dimefuron	
Epoxiconazol		Dimethylsulfanilid	
Ethofumesat		Dinoterb	
Fluroxypyp		Disulfoton	
Glyphosat		Diuron	
Lenacil		Ethidimuron	
MCPA		Fenuron	
Mecoprop-P		Isoproturon	
Metalaxyl-M		Methabenzthiazuron	
Metamitron		Oxadixyl	
Metazachlor		Prometryn	
Metribuzin		Propazin	
Propiconazol		Simazin	
Quinmerac			
S-Metolachlor			
Terbuthylazin			

- (3) Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten sind bei der WRRL-Zustandsbewertung 2015 nicht bewertet worden.
- (4) Um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 47 WHG in diesen Grundwasserkörpern zu erreichen, werden folgende vier Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen ergriffen oder sind in Planung (Mehrfachnennung aufgrund mehrerer Maßnahmen in einem GWK möglich):

1. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe in 46 GWK
 2. Vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung von Belastungsursachen und zur Wirksamkeit vorgesehener Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz sowie Kontrollen von PSM-Wirkstoffen in 29 GWK
 3. Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung mit Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in 26 GWK
 4. Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgern in 23 GWK mit dem Ziel der gewässerschonenden Landbewirtschaftung, um auf diesem Weg das gewonnene Trinkwasser reinzuhalten
- (5) In 19 GWK können keine Maßnahmen durchgeführt werden, da nicht mehr zugelassene PSM die Ursache sind.
- (6) Bei den unter (4) genannten Maßnahmen handelt es sich um ergänzende, d.h. „freiwillige“ Maßnahmen, die gemäß Art. 11 WRRL geplant und ergriffen werden müssen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Denn die WRRL geht davon aus, dass allein durch die Erfüllung der grundlegenden Maßnahmen (EU-Recht und nationale Regelungen zur Umsetzung des EU-Rechts) die Ziele der Richtlinie in vielen Fällen nicht erfüllt werden können. Die ergänzenden Maßnahmen umfassen daher kein Verbot eines Wirkstoffes und auch keine Maßnahmen, die direkt in das PSM-Zulassungsverfahren eingreifen. Dies liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Pflanzenschutzrechts.
- (7) Wichtige grundlegende Maßnahmen im Bereich Pflanzenschutz ergeben sich aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vom 21. Oktober 2009. Diese Richtlinie regelt die Anwendung von PSM und bestimmt z.B., dass die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von PSM verabschieden.

- (8) In Deutschland wurde der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von PSM (NAP) am 10. April 2013 gemäß § 4 Pflanzenschutzgesetz von der Bundesregierung beschlossen und am 15. Mai 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der NAP gilt in Deutschland flächendeckend und nicht nur für GWK, die wegen PSM-Rückständen im chemisch schlechten Zustand sind. Es wurde die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz und Gewässerschutz“ eingerichtet.
- (9) Ein Globalziel des NAP ist es, die mit der Anwendung von PSM verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt weiter zu reduzieren. Es gilt, den Eintrag von PSM in Gewässer grundsätzlich zu vermeiden. Um zu überprüfen, ob dieses Ziel erreicht wird, werden ausgewählte Gewässer mit verschiedenen Monitoringmaßnahmen und -programmen auf Rückstände von PSM untersucht.
- (10) Als konkretes Ziel für das Grundwasser wurde im NAP festgelegt, dass der Schwellenwert von 0,1 µg/L im Grundwasser (bezogen auf die Konzentration der Einzelwirkstoffe) für alle Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und relevanten Metaboliten nicht überschritten werden soll.
- (11) Auf Grundlage des 4. PSM-Berichts der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2015) kommt der erste Zwischenbericht des NAP für die Jahre 2013 bis 2016 für den Bereich Grundwasserschutz zum Ergebnis: „Die Befunde von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser stagnieren. An 4,6 % der Grundwassermessstellen wurde der Schwellenwert von 0,1 µg/L überschritten (2009-2012). Weiter zu verfolgen sind die Befunde zu nicht relevanten Metaboliten.“
- (12) Ferner hat die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz und Gewässerschutz“ dem NAP-Forum 2016 die Straffung und die Effektivierung der Fundaufklärung empfohlen und dazu einen detaillierten Maßnahmenvorschlag unterbreitet. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat dazu auf der Agrarministerkonferenz am 24. bis 27. April 2018 in Münster einen Bericht zum Stand der Umsetzung dieser NAP-Empfehlungen mit Informationen zur Anzahl der Fundaufklärungsverfahren der letzten zehn Jahre, zu veranlassten

Risikomanagementmaßnahmen und zu häufiger aufgetretenen Problemen vorgelegt.

- (13) Im pflanzenschutzrechtlichen Zulassungsverfahren besteht außerdem die Möglichkeit, dass das Umweltbundesamt gegenüber dem Zulassungsinhaber für ausgewählte zugelassene Wirkstoffe und ihre Metaboliten zulassungsbegleitende Grundwassermonitoringstudien fordert. Mit Hilfe dieses sogenannten Nachzulassungsmonitorings wird geklärt, ob bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Mittels bzw. als Folge einer solchen Anwendung eine Verunreinigung des Grundwassers auftritt oder nicht.

Fazit

Rückstände sowohl von 23 zugelassenen als auch von 20 nicht mehr zugelassenen PSM-Wirkstoffen führen dazu, dass 69 von knapp 1.180 GWK wegen PSM als im chemisch schlechten Zustand gelten. Wichtigste freiwillige Maßnahmen, um in diesen GWK die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 47 WHG zu erreichen, sind Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe. Diese ergänzen die grundlegenden Maßnahmen, die sich aus EU-Vorschriften des Pflanzenschutzrechts ergeben (z.B. Maßnahmen des NAP, aber auch Fundaufklärungsverfahren und Nachzulassungsmonitoring) und in allen und nicht nur in GWK gelten, die wegen PSM-Rückständen im chemisch schlechten Zustand sind. Für GWK, die ausschließlich aufgrund von Rückständen nicht mehr zugelassener PSM-Wirkstoffe im chemisch schlechten Zustand sind, stehen in der Regel keine Maßnahmen zur Verfügung.